

Informationen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung betreffend die Zinsregelung im KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz

174
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag über einen KfW-Studienkredit betreffend die Zinsregelung (im Weiteren „Ergänzungsvereinbarung“) abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

A. Allgemeine Informationen zur KfW

1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW

Die KfW ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 7431-0
Fax: 069 7431-29 44

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)
Fax: 069 74 31-95 00

Internet: www.kfw.de

E-Mail: infocenter@kfw.de

erreichen.

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Dr. Günther Bräunig (Vorsitzender), Dr. Ingrid Hengster, Melanie Kehr, Bernd Loewen Dr. Stefan Peiß.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung

- der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdienste in §§ 675 c bis 676 c Bürgerliches Gesetzbuch,

Stand: 01/2021 • Bestellnummer: 600 000 4541

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399 003 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

- der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
- der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

www.bundesbank.de

Fax +49 (0)69 709090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem KfW-Studienkredit die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte und Karenzzeit) ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss der Ergänzungsvereinbarung wird geregelt, wie ab dem Datum der Zinsanpassung die Verzinsung des betreffenden KfW-Studienkredits geregelt wird und wie die Verzinsung berechnet wird, wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz wegfällt.

2. Preise

- a. Für den Zeitraum ab dem Beginn der Zinsanpassung bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens gilt als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag ab dem 01.04. und 01.10. jeweils für ein halbes Jahr maximal die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.
- b. Wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz wegfällt, wird der Zinssatz für jede nach dem Wegfall des 6-Monats-EURIBOR beginnende Zinsperiode von der KfW wie folgt bestimmt: Der Zinssatz ist dann für jede Zinsperiode, die nach dem Wegfall des EURIBOR beginnt, gleich der als Prozentsatz per annum ausgedrückten, von der KfW dem Darlehensnehmer mitgeteilten Summe aus den für den maßgeblichen Zinsfeststellungstag 01.04. bzw. 01.10. ermittelten, in Prozent ausgedrückten Kosten der KfW für die Refinanzierung eines Betrages, der dem noch ausstehenden Darlehensbetrag entspricht (im folgenden „KfW-Refinanzierungskosten“) zuzüglich des in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Aufschlags. Die KfW wird den Darlehensnehmer informieren, wenn sich nach Einschätzung der KfW ein für den Vertragszweck geeigneter Ersatz für den EURIBOR nach dessen Wegfall herausgebildet hat. Steht ein solcher alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung, kann die KfW diesen (anstelle der KfW-Refinanzierungskosten) für

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz

die Ermittlung des Zinssatzes verwenden, soweit sich dabei der gleiche oder ein geringerer Zinssatz als nach den KfW-Refinanzierungskosten ergibt. Der Gesamtpreis für die Tilgung der in der Ergänzungsvereinbarung ausgewiesenen Darlehensvaluta sowie zur Zahlung der zu leistenden Zinsen entspricht dem angegebenen effektiven Jahreszins.

3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

- a. Der Darlehensnehmer ist während der Dauer der Auszahlung und einer Karenzzeit von der Tilgungspflicht befreit. Während der Auszahlungsphase ist die KfW berechtigt, die Zinsen von den auszahlenden Darlehensbeträgen einzubehalten.
An die Karenzphase schließt die Tilgungsphase an. In der Tilgungsphase ist das Darlehen innerhalb von höchstens 25 Jahren, maximal bis zum 67. Lebensjahr in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.
- b. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den vereinbarten Terminen, mindestens aber zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

4. SEPA-Lastschrift-Mandat

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschritfeinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

5. Kündigungsregelungen

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits zu entnehmen.

6. Online-Kontoführung

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inklusive elektronischem Postkorb) im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellte elektronischen Postkorb regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

8. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

9. Vertragssprache

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

Allgemeine Bestimmungen

Fernabsatz



C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Die Ergänzungsvereinbarung kommt zustande, indem der Darlehensnehmer das von der KfW zugeleitete schriftliche Angebot mittels Unterzeichnung und Rücksendung annimmt.

D. Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärungen zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende des Angebotes auf Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zu entnehmen.